

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Februar 2012

Nr. 2012/430

Gunzgen: Schutzverfügung kantonales Naturreservat „Gunzger Allmend“ / Kostenbeitrag für die Sanierung des Biotops „Allmend“ und die Pflege der ökologischen Ausgleichsflächen

1. Ausgangslage

Mit dem Gestaltungsplan für das Kiesabbaugebiet Gunzgen / Boningen wurde im Jahr 1983 das Biotop „Allmend“ ausgeschieden (RRB Nr. 3181 vom 15. November 1983). Der Bürgerrat Gunzgen beantragte im Jahr 1988 bei der Einwohnergemeinde Gunzgen die Unterschutzstellung. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Gunzgen stellte mit Beschluss vom 14. September 1988 den Weiher und seine Umgebung (Teil von GB Gunzgen Nr. 851, Plan 1:1'000 vom 27. Juni 1988) unter Naturschutz. Der Gemeinderat Gunzgen beantragte am 14. September 1988 beim kantonalen Naturschutz, das Biotop „Allmend“ in das kantonale Verzeichnis der geschützten Naturobjekte aufzunehmen. Gleichzeitig beauftragte der Gemeinderat Gunzgen die Amtschreiberei Olten, die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung „Naturschutz“ anzumerken.

Die Bürgergemeinde Gunzgen übertrug die Aufsicht und Pflege des Biotops dem Natur- und Vogelschutzverein Gunzgen. Der Verein bekundete mit den Jahren immer mehr Mühe, das Gebiet offen zu halten. Im Laufe der Jahre verbuschte und verwaldete das Reservat zunehmend. Die gesteckten Ziele konnten nicht mehr erfüllt werden. Die Bürgergemeinde suchte nach andern Lösungen. Im Jahr 1998 wurde ein Versuch mit Wollschweinen gestartet, welcher im Jahr 2003 wieder beendet wurde, weil nicht die gewünschten Resultate erzielt wurden.

In Absprache mit der Bürgergemeinde Gunzgen beauftragte im Jahr 2008 das Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, die Spatteneder Ökologie AG, 5037 Muhen, ein Schutz- und Entwicklungskonzept zu erstellen. Dabei wurde der Ist-Zustand aufgenommen und Ziele und Massnahmen mit Kostenschätzung bestimmt. Das definitive Konzept lag am 18. November 2009 vor.

Das Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, und die Bürgergemeinde Gunzgen entschieden sich, das Konzept umzusetzen und die vorgeschlagenen Massnahmen (mit einem Kostenrahmen von Fr. 90'000.00) zu verwirklichen. Da zur gleichen Zeit der Bundesrat die zweite Stufe von Massnahmen zur Stützung der Wirtschaftslage der Schweiz beschlossen hat, reichte das Amt für Raumplanung das Projekt beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) ein. Das BAFU unterstützte das Projekt und sicherte eine finanzielle Beteiligung von 50 % zu.

Das Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, und die Bürgergemeinde Gunzgen kamen überein, dass das Projekt über die Bürgergemeinde abgewickelt werden soll (Offerten einholen, Auftrag erteilen, Bauleitung, Abrechnung). Am 4. Februar 2010 erfolgte der Start; am 12. März 2010 war die Bauabnahme.

2. Erwägungen

Das Kiesabbaugebiet Gunzgen / Boningen wurde in das Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebietsinventar) von 2001 aufgenommen. Es handelt sich um das Wanderobjekt Nr. SO 101 Allmend-Forenban, Gemeinden Boningen und Gunzgen. Die nationale Bedeutung hat das Gebiet aufgrund der Vorkommen von stark gefährdeten Amphibienarten (Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke und Kreuzkröte). Daneben kommen grosse Bestände von verbreiteten Amphibienarten vor, wie etwa der Wasserfrosch, was das Vorkommen der Ringelnatter begünstigt. Ferner konnten bisher gegen 30 Libellenarten nachgewiesen werden. Das Biotop „Allmend“ ist Teil des Limikolenrastplatzes Gunzger Allmend (Gebiet Nr. 140, Limikolenrastplätze der Schweiz, Vogelwarte 1992).

Angesichts der herausragenden Bedeutung für die Erhaltung der Artenvielfalt ist es sinnvoll, das Gebiet unter kantonalen Schutz zu stellen und die Massnahmen örtlich und sachlich genauer zu umschreiben.

Die Abgrenzung des kantonalen Naturreservates bleibt die gleiche, wie mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 14. September 1988 genehmigt.

Aufgrund der nationalen Bedeutung des Gebietes ist eine finanzielle Beteiligung des Kantons an den Kosten für die Sanierung und den Unterhalt des Reservates und des Amphibienlaichgebietes von nationaler Bedeutung (Wanderbiotop) gerechtfertigt. Dies entspricht auch den Grundsätzen, wie sie das Amt für Raumplanung am 3. August 1998 festgelegt hat und dem RRB Nr. 308 vom 3. Februar 1987 über den Unterhalt der Naturschutzgebiete und -objekte.

Die Bürgergemeinde Gunzgen und der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Gunzgen wurden nach § 122 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) im Hinblick auf den Erlass einer Schutzverfügung angehört. Sie stimmten der Unterschutzstellung zu (Bürgerratsbeschluss vom 10. Januar 2012 / Gemeinderatsbeschluss vom 10. Januar 2012).

3. Beschluss

Gestützt auf § 122 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) wird beschlossen:

- 3.1 Das kantonale Naturreservat „Gunzger Allmend“ (Teil von GB Gunzgen Nr. 851) wird unter kantonalen Schutz gestellt. Die Massnahmen sind örtlich und sachlich im Anhang 1 und 2 umschrieben.
- 3.2 Der Kanton beteiligt sich mit einem Beitrag von Fr. 54'000.00 aus dem Natur- und Heimatschutzfonds an den Kosten für die Aufwertungsmassnahmen des kantonalen Naturreservates nach dem Schutz- und Entwicklungskonzept. Dies entspricht 2/3 der Kosten. Im Kantonsbeitrag ist der Bundesbeitrag aus dem Stabilisierungsprogramm (Massnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft / Bereich Biodiversität), welches der Bundesrat am 11. Februar 2009 verabschiedet hat, eingeschlossen. Der Beitrag wird dem Konto KA 3635000 /A 30033 (Beiträge für Naturschutzmassnahmen) belastet.
- 3.3 Der Kanton beteiligt sich mit maximal 50 % an den Kosten für den laufenden Unterhalt des kantonalen Naturreservates Gunzger Allmend. Der Kostenbeitrag wird dem Konto KA 3140000/A 80559 (Unterhalt Grundstücke) belastet. Vorbehalten bleiben die Budgetbeschlüsse des Kantonsrates.

- 3.4 Die Amtschreiberei Olten-Gösigen wird beauftragt, die Schutzverfügung beim Grundstück GB Gunzgen Nr. 851 als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung zugunsten des Staates Solothurn im Grundbuch einzutragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Anhang 1 (Schutzverfügung)

Anhang 2 (Situationsplan mit Reservatsperimeter)

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Ci)

Amt für Raumplanung, Abteilung Grundlagen / Richtplanung

Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft (jl)

Amt für Raumplanung, Abteilung Nutzungsplanung

Amt für Umwelt

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd und Fischerei

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Forstkreis Gäu / Untergäu, Amthausquai 23, 4603 Olten

Amtschreiberei Olten-Gösigen, Amthaus, 4600 Olten (Auftrag Ziff. 3.4 Beschluss)

Bundesamt für Umwelt BAFU, 3003 Bern (Mitteilungspflicht nach Art. 27 NHV)

Bürgergemeinde Gunzgen, 4617 Gunzgen **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Gunzgen, Allmendstrasse 2, 4617 Gunzgen